
Lösung: Die Heimführung

Verwaltungsgericht Hamburg
2 K 3234/13

Im Namen des Volkes
Urteil

In dem Verwaltungsrechtsstreit

der Partei zur Wiedereinführung des Deutschen Reichs in den Grenzen von 1871 bis 1918, Am Schießstand 1 bis 66, 20045 Hamburg, vertreten durch ihren Vorsitzenden Gustav Adolf Graf von Grenzheger, ebenda,

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Gernhart, Schlüterstraße 2,
20146 Hamburg

gegen

die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Inneres,
Versammlungsbehörde/FLD 24, Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg

- Beklagte -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 2, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15. November 2013 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Hrubesch als Vorsitzenden, die Richterin am Verwaltungsgericht Kaltz und den Richter am Verwaltungsgericht Ede-Geier als besitzende Richter, den Schreiner Arno Nühm und die Logopädin Selma Haij-Eck als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Es wird festgestellt, dass die von der Beklagten mit Bescheid vom 20. Juni 2013 vorgenommene Untersagung der Versammlung „Extegration - Now!“ rechtswidrig war.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des vollstreckbaren

Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Rechtsmittelbelehrung: Antrag auf Zulassung der Berufung, §§ 124, 124a VwGO

Tatbestand

Die Klägerin wendet sich gegen ein von der Beklagten gegen sie erlassenes Versammlungsverbot aufgrund dessen die Versammlung nicht stattfinden konnte.

Die Klägerin bemüht sich seit Jahrzehnten nach Kräften für eine Wiederausammenführung der zurzeit nicht zur Bundesrepublik gehörenden Gebiete des Deutschen Reichs. Hierbei geht es der Klägerin um die Wiederherstellung des Deutschen Reichs in den Grenzen von 1871 bis 1918, wie sie bis zur Unterzeichnung des Vertrags von Versaille vom 28. Juni 1919 bestanden haben. Aus diesem Grunde arbeitet die Klägerin seit Jahrzehnten strategisch und zumeist außerhalb der öffentlichen Wahrnehmung an der Aufstellung gut ausgebildeter Korps. Überdies nahm sie über die letzten fünf Jahre auch an allen Land- und Bundestagswahlen teil.

Vor diesem Hintergrund und angesichts der – aus der Sicht der Klägerin – längst überfälligen Extegrationsdebatte plante diese für den 28. Juni 2013 die Durchführung einer Versammlung unter dem Motto „Extegration-Now!“. Das Motto sollte dabei zum Ausdruck bringen, dass sich die Klägerin für eine „Säuberung“ des „heiligen Bodens des Deutschen Reiches von allen Ausländern, sonst Zugereisten und Besatzern (insbesondere der Ostgebiete)“ einsetze und so das Ziel der territorialen Zusammenführung unterstützen und beschleunigen möchte.

Die Veranstaltung wurde gegenüber der Beklagten ordnungsgemäß unter dem 20. April 2013 angemeldet. Dabei wurden alle erforderlichen Informationen über die Veranstaltung an die Beklagte weitergeleitet. Insbesondere wurde angegeben, dass auf der Veranstaltung, die abends gegen 20.00 Uhr stattfinden sollte, „hochdekorierte“ Redner Ansprachen halten sollten. Dabei sollten die aus diesem Anlass unbewaffneten Korps mit Fackeln, Reichskriegsflaggen und dem Schlagen von Landsknechtstrommeln sowie dem Skandieren „wohlausgewählten deutschen Liedguts“ für die „richtige Stimmung“ bei Teilnehmern sorgen, aber auch bei den Beobachtern ein „unmissverständliches Zeichen des Aufbruchs, auch verkrusteter demokratischer Strukturen“, setzen.

Die Beklagte untersagte die Versammlung, nach vorangegangener Anhörung, mit Bescheid vom 20. Juni 2013 und erklärte dieses Versammlungsverbot für sofort vollziehbar. Als Begründung für das Versammlungsverbot gab sie an, die Versammlung könne nicht genehmigt werden, da sie gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstoßen würde. Auf der von der Klägerin geplanten Veranstaltung werden ausweislich der Anmeldung Redner erwartet, die der rechten Szene zuzuordnen seien. Es stehe daher durch die geplanten Rahmenbedingungen

in Form der Verwendung von Fackeln, Landsknechtsttrommeln, Reichskriegsflaggen und dem Skandieren von „erwartbar“ ausländerfeindlichen Liedern in Verbindung mit dem Motto der Versammlung zu erwarten, dass diese in die Nähe einer ausländerfeindlichen Handlung rücke bzw. abrutsche. Es stehe ferner aufgrund der rechtsnationalen Ausrichtung der Klägerin und weiterer Anzeichen aus dem Umfeld der zu erwartenden Teilnehmer zu befürchten, dass strafbare Handlungen von der Klägerin oder den Teilnehmern vorgenommen werden würden. Aus der Erfahrung mit bisherigen Veranstaltungen dieser Art sei weiter davon auszugehen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit auch durch aktive Ausländerfeindlichkeit zu befürchten stehe, die geeignet sei, die Bevölkerung einzuschüchtern und dass in diesem Rahmen auch gegen die entsprechenden Strafbestimmungen verstoßen werden würde. Ferner sei zu berücksichtigen gewesen, dass mit einer Reihe von bereits angekündigten Gegendemonstrationen mit zum Teil erheblicher Größenordnung, zu rechnen sei. Die Beklagte verfüge in Hamburg nicht die erforderlichen Einsatzkräfte, um einen ausreichenden Schutz für die Versammlung der Klägerin zu gewährleisten. Unter dieser Voraussetzung bestehe die Gefahr, dass es zu Ausschreitungen komme, derer die Polizeikräfte nicht gewachsen seien, so dass auch die Gefahr bestehe, dass Teilnehmer der Versammlung, der Gegenversammlung oder Unbeteiligte im Rahmen eventueller Ausschreitungen verletzt oder sonst in Mitleidenschaft gezogen werden. In dieser Situation sei sie, die Beklagte, gehalten, die sich abzeichnenden Verstöße und Gefahren zu unterbinden. Dazu komme hier, da es sich um eine öffentliche Versammlung im Sinne des Versammlungsgesetzes handle, nur ein Verbot der Versammlung in Betracht.

Zur Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung trug die Beklagte vor, dass diese hier geboten sei, da die Schwere der bei einer Durchführung der Versammlung drohenden Gefahren für Individualrechtsgüter, wie Gesundheit und Leben, aber auch für die öffentliche Sicherheit insgesamt ein verlässliche Abwendung gebiete. Vor diesem Hintergrund bestehe ein besonderes öffentliches Interesse am Sofortvollzug, das das private Interesse der Klägerin überwiege.

Die Klägerin legte gegen das Versammlungsverbot am 22. August 2013 Widerspruch ein und stellte unter dem gleichen Datum einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs bei der Kammer. Die Beklagte beschied den Widerspruch nicht. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs wurde mit Beschluss vom 26. Juni 2013 (Az. 2 K 2351/13) abgelehnt.

Die geplante Veranstaltung konnte aufgrund des damit vollziehbar fortbestehenden Versammlungsverbots, trotz der am 20. Juni 2013 bereits weit fortgeschrittenen Planungen und bei erheblicher Vorleistung seitens der Klägerin (bspw. für Rednerhonorare), nicht wie geplant am 28. Juni 2013 stattfinden.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 24. September 2013, bei eingegangen am 27. September 2013, Klage erhoben.

Zur Begründung trägt sie vor, die Klage sei zulässig und begründet. Das Versammlungsverbot sei rechtswidrig gewesen. Es habe insbesondere, da es sich nicht um eine öffentliche Versammlung handle, nicht auf das VersG gestützt werden können. Unabhängig davon, dass das Versammlungsgesetz schon gar nicht anwendbar gewesen sei, sei das Verbot auch ermessensfehlerhaft, da unverhältnismäßig, gewesen. Es liege auch eine fehlerhafte Gefahrprognose vor: Gar nicht näher belegte Gefahren möglicher, von der Beklagten „nur pauschal behaupteter“ Straftaten einzelner Versammlungsteilnehmer rechtfertigten nicht ein Gesamtverbot oder eine Auflösung der Versammlung, sondern seien durch ein entsprechendes individuelles Vorgehen gegen die Täter während der Versammlung zu unterbinden.

Ferner sei bei Durchführung der Versammlung auch nicht die Situation eines polizeilichen Notstandes im Sinn des § 10 I HmbSOG zu befürchten gewesen. Für den Fall, dass die Polizei tatsächlich nicht über genügend Kräfte verfüge, sei es ihre Aufgabe, im Wege der Amtshilfe für Unterstützung zu sorgen.

Überdies handele es sich bei der Klägerin sehr wohl um eine Partei, die auch in keiner Weise verfassungsfeindlich sei. Vielmehr sei das Gegenteil der Fall: Die Klägerin wirke Erosionen der Gesellschaft und damit auch bzgl. des Bestands der Verfassung entgegen. Bei der für die Versammlung geplanten Extegrationsdebatte, handele es sich um das Anschieben einer politischen Diskussion, die mitnichten etwas mit Verfolgung oder Rassismus etwas zu tun habe. Es gehe der Klägerin um die zwangsweise abgetretenen Gebiete, im Sinne einer „Heimführung“. Dies sei das alleinige Thema.

Vor dem Hintergrund, dass für das nächstes Jahr zum selben Datum wieder eine solche Veranstaltung angedacht sei, bestehe Klärungsbedarf.

Die Klägerin beantragt,

festzustellen, dass die von der Beklagten mit Bescheid vom 20. Juni 2013 vorgenommene Untersagung der Versammlung „Extegration – Now!“ rechtswidrig war.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist zur Begründung auf den Ausgangsbescheid und trägt ergänzend vor, dass es sich bei der Klägerin schon gar nicht um eine Partei handle. Sie sei vielmehr eine bloß lose Gruppierung, noch dazu rechtsradikaler Art. Daher könne sie weder am Prozess teilnehmen, noch sich auf den Schutz des Art. 8 GG berufen. Die Klage sei entsprechend schon unzulässig und überdies auch unbegründet. Die Unzulässigkeit folge zudem auch aus dem Umstand, dass es an der Durchführung eines Vorverfahrens und der Einhaltung der Klagefrist fehle.

Überdies verfolge die Klägerin verfassungsfeindliche Ziele. Schon das Motto der Veranstaltung stelle einen Verstoß gegen § 130 I Nr. 1 StGB dar. Ferner spiegelten die Osterweiterung und die Wiederherstellung, respektive Aufhebung der völkerrechtlich festgelegten Grenzen sowie die „Säuberung“ des entsprechenden Territoriums nationalsozialistisches Gedankengut wieder.

Die Versammlung sei auch eine öffentliche Versammlung im Sinne des Versammlungsgesetzes, denn der Teilnehmerkreis sei bei dem von der Klägerin avisierten System nicht begrenzt, weil es auch möglich sei, dass ein Mitglied für mehrere Gesinnungsgenossen bzw. Bekannte bürgе. Zudem könnten auch versammlungsfremde Personen den Platz unter dem Vorwand des Restaurantbesuchs betreten. Damit sei der Teilnehmerkreis nicht von vornherein begrenzt und es bestehe, wie bei jeder anderen öffentlichen Versammlung auch, die versammlungstypische Gefahr, dass unterschiedlich gesinnte Gruppen aufeinandertreffen.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat Erfolg. Sie ist zulässig (I.) und begründet (II.).

I. Die Klage ist zulässig.

Statthafte Klageart ist die Fortsetzungsfeststellungsklage nach § 113 I 4 VwGO analog. Grundsätzlich setzt die Fortsetzungsfeststellungsklage nach § 113 I 4 VwGO in unmittelbarer Anwendung voraus, dass der Kläger die Feststellung begehrt, dass ein Verwaltungsakt rechtswidrig war und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt wurde sowie, dass die Erledigung erst nach Erhebung der Klage erfolgt ist. Diese Voraussetzungen sind hier nur zum Teil gegeben. Zwar begehrt die Klägerin die Feststellung der Rechtswidrigkeit des Versammlungsverbots und damit die Feststellung, dass ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 S. 1 VwVfG rechtswidrig war. Dabei lag aber der Zeitpunkt der Erledigung, mithin der Zeitpunkt, an dem die Versammlung hätte stattfinden sollen (der 28. Juni 2013), vor dem Zeitpunkt der Klageerhebung (27. September 2013), so dass es hier an einer der Voraussetzungen zur unmittelbaren Anwendung des § 113 I 4 VwGO fehlt. Das Fehlen dieser Voraussetzung kann hier jedoch durch eine analoge Anwendung des § 113 I 4 VwGO überwunden werden, da die Voraussetzungen der Analogiebildung vorliegen. Voraussetzung für die Bildung einer Analogie (bzw. die analoge Anwendung einer Vorschrift) ist, dass eine planwidrige Regelungslücke vorliegt und dass eine vergleichbare Interessenlage gegeben ist. Beides ist hier der Fall. Es liegt eine Regelungslücke vor, da keine andere Klageart dem Begehren der Klägerin entspricht. Zwar wird zum Teil vertreten, dass im Falle der Erledigung vor Klageerhebung die Feststellungsklage nach § 43 I VwGO die statthafte Klageart sei. Dem ist jedoch mit der Gegenansicht entgegenzuhalten, dass dies nicht der Fall ist, da die Feststellungsklage nur Feststellungen bzgl. des Bestehens oder

Nichtsbestehens von Rechtsverhältnissen zulässt, aber dabei keine Aussagen über die Rechtswidrigkeit von Verwaltungsakten trifft und daher auch nicht dem ausdrücklichen Begehren des Antragstellers entspricht, diese festzustellen. Die Regelungslücke ist auch planwidrig, da nicht erkennbar ist, dass der Gesetzgeber sie bewusst offengelassen hat. Vielmehr ist anzunehmen, dass dann, wenn er sie erkannt hätte, er eine Regelung getroffen hätte. Überdies ist auch die Interessenlage vergleichbar, denn es macht für die Klägerin, aber auch für die Beklagte, keinen Unterschied, ob die Erledigung kurz nach Klageerhebung oder kurz davor eintritt.

Die Klägerin verfügt auch über das erforderliche Fortsetzungsfeststellungsinteresse. Dieses ist grundsätzlich gegeben, wenn der Kläger eine der insoweit anerkannten Fallgruppen, Wiederholungsgefahr, Rehabilitationsinteresse und Präjudizinteresse (Vorbereitung eines Amtshaftungsprozesses) für sich in Anspruch nehmen kann. Bei Erledigung vor Klageerhebung kommt ein Berufen auf ein Präjudizinteresse indes nicht in Betracht, da insoweit auch ein direktes Vorgehen vor den Zivilgerichten möglich und vorzuziehen ist. Damit kann sich die Klägerin hier nicht auf ein Präjudizinteresse berufen. Soweit sie also „Klärungsbedarf“ aufgrund bereits verauslagter Kosten sieht, ist sie insoweit an das Zivilgericht zu verweisen. Gleichwohl kann sie sich auf eine Wiederholungsgefahr berufen, da es aus den gesamten Umständen wahrscheinlich ist, dass die Klägerin im Hinblick auf die von ihr für nächstes Jahr geplante Veranstaltung ebenfalls mit einem Verbot rechnen muss.

Es fehlt vorliegend auch nicht an der Durchführung eines Vorverfahrens im Sinne der §§ 68 ff. VwGO, denn im Fall der analogen Anwendung des § 113 I 4 VwGO ist ein solches nicht erforderlich bzw. schon gar nicht zulässig. Zwar wird zum Teil vertreten, dass ein Vorverfahren auch im Falle der analogen Anwendung der Fortsetzungsfeststellungsklage durchzuführen sei. Dies ist indes mit der Gegenansicht abzulehnen. Sinn und Zweck des Vorverfahrens ist aus der Sicht der Beklagten das Durchführen einer „Selbstkontrolle“ und aus der Sicht des Klägers, über das Vorverfahren die Entscheidung inhaltlich zu verändern. In der Regel können beide Ziele in der vorliegenden Situation der Erledigung vor Durchführung bzw. Abschluss des Widerspruchsverfahrens nicht erreicht werden, denn in dem Moment, wo Erledigung eintritt bzw. eingetreten ist, wird die Behörde nicht mehr das dann obsolet gewordenen Widerspruchsverfahren durchführen, so dass es zu keiner wirksamen Selbstkontrolle mehr kommt. Ebensowenig kommt in diesem Fall eine Änderung der Ausgangsentscheidung über den Widerspruch in Betracht. Wenn damit die zentralen Ziele des Widerspruchsverfahrens aber gar nicht mehr erreichbar sind, dann ist dessen Durchführung – so wie hier – auch entbehrlich.

Die Klage ist zudem auch nicht wegen Verfristung unzulässig. Anders als die Beklagte meint, läuft im Falle der Erledigung vor Klageerhebung keine Klagefrist. Es gilt nur das Prinzip der Verwirkung. Eine Verwirkung setzt das Verstreichen einer erheblichen Zeit und ein Vertrauen des Gegners des Klägers, dass der Kläger nicht mehr klagen wird, voraus. Hier sind zwischen der Erledigung und der Klageerhebung

nur wenige Monate verstrichen. Dies reicht für eine Verwirkung zeitlich nicht aus. Zudem hat die Klägerin ggü. der Beklagten in keiner Weise den Anschein erweckt, sie werde auf eine Klage verzichten.

Die Klägerin ist zudem auch beteiligtenfähig. Ihre Beteiligtenfähigkeit ergibt sich aus § 61 Nr. 1 2 Alt. VwGO i.V.m. §§ 2, 3 PartG. Zwar ist der PWDR keine juristische Person im Sinne des § 61 Nr. 1 VwGO, aber den juristischen Personen im Sinne der Vorschrift sind auch solche Vereinigungen gleichgestellt, die zwar keine juristischen Personen sind, denen jedoch kraft Gesetzes die Befugnis zuerkannt ist, im eigenen Namen zu klagen oder verklagt zu werden (sog. Aktiv- und Passivlegitimation). Eine solche Aktiv- und Passivlegitimation verleiht § 3 S. 1 PartG. Die PWDR kann sich auch auf diese Vorschrift berufen, da es sich bei ihm um eine Partei im Sinne des § 2 I PartG handelt. Nach dieser Vorschrift sind Parteien Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bieten. Mitglieder einer Partei können nur natürliche Personen sein. Diese Voraussetzungen sind hier gegeben. Die PWDR ist ein Zusammenschluss natürlicher Personen, die zumindest für längere Zeit für den Bereich der Bundes und aller Bundesländer auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag und den Landesparlamenten mitwirken möchten sowie hinreichend Gewähr für die Ernsthaftigkeit ihrer Zielsetzung bieten, u.a. deshalb, weil sie in den letzten fünf Jahren an allen Land- und Bundestagswahlen teilgenommen haben.

Ist die PWDR damit als Partei im Sinne des § 2 I PartG und damit nach § 61 Nr. 1 VwGO beteiligtenfähig, so ändert sich hieran auch dadurch nichts, dass die Beklagte der Ansicht ist, die PWDR sei verfassungswidrig, denn als Partei im Sinne des § 2 I PartG unterfällt die PWDR dem Art. 21 IV GG und damit dem sog. Parteienprivileg des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG). D.h., solange das BVerfG die PWDR nicht für verfassungswidrig erklärt, ist sie von allen Behörden und Gerichten als verfassungsgemäß zu erachten. Eine solche Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht hier nicht getroffen. Somit kann sich vorliegend die Beklagte nicht auf eine etwaige Verfassungswidrigkeit der PWDR berufen.

II. Die Klage ist auch begründet. Das Versammlungsverbot war rechtswidrig und verletzte die Klägerin in ihren Rechten.

1. Rechtsgrundlage des Versammlungsverbots ist § 15 I VersG. Dies setzt zunächst voraus, dass es sich um eine öffentliche Versammlung handelt. Dies ist vorliegend der Fall. Bei der geplanten Veranstaltung handelte es sich um eine Versammlung im Sinne der §§ 1, 15 VersG. Insoweit ist zunächst festzustellen, dass sich der Versammlungsbegriff des Versammlungsgesetzes und derjenige des Grundgesetzes aus Art. 8 GG weitgehend decken. Insoweit kann auf die dort

gebrauchte Definition zurückgegriffen werden. Danach ist eine Versammlung die Ansammlung mehrerer Personen zu einem gemeinsamen Zweck. Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Zwar ist hinsichtlich des Merkmals „mehrere Personen“ umstritten, ob zwei genügen oder ob es mindestens drei sein müssen. Eine diesbezügliche Entscheidung kann hier dahinstehen, da bei der geplanten Veranstaltung deutlich mehr als zwei bzw. drei Personen erwartet wurden.

Es liegt zudem auch ein gemeinsamer Zweck vor. Insoweit ist zwar umstritten, wann ein solcher vorliegt. Nach einer Ansicht genügt dafür jeder Zweck. Nach anderer Ansicht muss es sich um einen politischen oder nach wiederum anderer Ansicht um einen kommunikativen Zweck handeln. Hier ist der Zweck der Veranstaltung ein politischer. Da die Ansicht, die einen politischen Zweck verlangt, die Erfordernisse der anderen beiden Ansichten als engste Ansicht mitumfasst, bedarf es insoweit keines Entscheids.

Die Versammlung ist – entgegen der Ansicht der Klägerin – auch öffentlich. Öffentlich ist eine Versammlung, wenn sie für jedermann zugänglich ist, also von einem individuell nicht abgegrenzten Personenkreis an ihr teilgenommen werden kann. Dies ist hier der Fall. Zwar ist der Ort der Versammlung nach zwei Seiten abgesperrt und es finden Eingangskontrollen statt. Gleichwohl ist es möglich, auch als Nichtmitglied der PWDR auf das Veranstaltungsgelände zu gelangen. So können Gesinnungsgenossen sowie Freunde und Bekannte von Parteimitgliedern auch auf die Veranstaltung. Es genügt insoweit, dass sie ein Mitglied als Bürge benennen können. Insoweit hat die Klägerin nicht vorgetragen, dass eine Begrenzung von Verbürgungen pro Mitglied vorgesehen oder kontrolliert wird. Besteht keine solche Beschränkung, ist es denkbar, dass ein Mitglied mehrere oder sogar viele Personen mitbringt, wodurch der Teilnehmerkreis weder individuell noch quantitativ abgegrenzt ist. Hinzukommt weiter, dass der Teilnehmerkreis auch insofern nicht individuell abgegrenzt ist, als auf das Versammlungsgelände auch solche Personen gelangen, die an der Kontrolle an- oder vorgeben, in Restaurants, die am Versammlungsgelände liegen, gehen zu wollen.

2. Bedenken gegen die formelle Rechtmäßigkeit des Versammlungsverbots bestehen nicht, insbesondere hat eine Anhörung bzgl. des Versammlungsverbots stattgefunden.

3. Indes liegen die materiellen Voraussetzungen für ein Versammlungsverbot im Sinne des § 15 I VersG nicht vor. Nach dieser Vorschrift kann die zuständige Behörde die Versammlung oder den Aufzug verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

Es liegt keine Gefährdung für das Schutzgut öffentliche Sicherheit vor. Die öffentliche Sicherheit umfasst das geschriebene Recht, den Staat und seine Einrichtungen und Individualrechtsgüter. Es ist kein Verstoß gegen das geschriebene Recht zu erwarten. Zwar trägt die Beklagte vor, dass sie schon in dem

Motto „Extegration now!“ einen Verstoß gegen § 130 I Nr. 1 StGB sehe. Danach begeht eine Straftat, wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, zum Hass gegen Teile der Bevölkerung aufstachelt oder zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordert. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor, denn dem Motto ist kein Aufstacheln gegen bestimmte Teile der Bevölkerung zu entnehmen, insbesondere da sich die Gebiete, die es aus der Sicht der PWDR „heimzuführen“ und entsprechend zu „säubern“ gilt, unterschiedlichste Bevölkerungsgruppen umfassen und darunter viele auch Deutsche oder Deutschstämmige sind.

Eine Schutzrechtsbetroffenheit folgt auch nicht daraus, dass die Beklagte die Klägerin für verfassungsfeindlich hält. Denn auch insoweit gilt das Parteienprivileg des Art. 21 II GG, so dass es allein dem Bundesverfassungsgericht zusteht, eine Partei für verfassungswidrig zu erklären. Ist dies nicht der Fall, dann ist sie von Behörden und Gerichten als verfassungstreu zu erachten (s.o.), so dass auch insoweit weder eine Betroffenheit von Rechtsvorschriften, noch des Staates und seiner Einrichtungen gegeben ist.

Demgegenüber ist jedoch die öffentliche Ordnung betroffen. Die öffentliche Ordnung ist die Summe aller ungeschriebenen Regeln, die für ein geordnetes Zusammenleben von allen billig und gerecht Denkenden als unerlässlich angesehen werden und allgemein (zumindest gebietsbezogen) anerkannt sind. Zu den ungeschriebenen Regeln ist zu zählen, dass der einzelne Bürger durch die Ausübung der Versammlungsfreiheit durch andere nicht in eingeschüchtert und in Furcht und Schrecken versetzt werden darf. Hier plant die PWDR eine Versammlung, auf der zu Reden rechtsextremistischer Redner Reichskriegsflaggen und Fackellicht verwendet werden, wobei gleichzeitig unter dem Schlagen von Trommeln deutsches Liedgut skandiert wird. Insgesamt vermittelt damit die Versammlung einen martialischen Eindruck, der an die Versammlungen und Aufmärsche im Dritten Reich erinnert und geeignet ist, dem Betrachter Furcht einzuflößen. Dies wird dadurch bestätigt, dass auch nach der Aussage der Klägerin die Versammlung auch bei Beobachtern „ein unmissverständliches Zeichen des Aufbruchs, auch verkrusteter demokratischer Strukturen“ setzen soll.

Insoweit ist auch eine unmittelbare Gefahr im Sinne des § 15 I VersG gegeben. Insoweit ist zunächst festzustellen, dass vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung des Art. 8 GG als Demokratiegrundrecht, auch an die insofern vorzunehmende Gefahrprognose schärfere Maßstäbe anzustellen sind, als im Polizeirecht. Bloße Verdachtsmomente oder Vermutungen reichen insoweit – wie von der Klägerin zu recht vorgetragen – nicht. Vielmehr müssen gesicherte Erkenntnisse vorliegen, dass es bei Durchführung der Versammlung jederzeit zu einem Schaden für eines der Schutzgüter des § 15 I VersG kommen kann. Dies ist hier der Fall, denn die PWDR hat die erforderlichen Informationen, aus denen der besondere Charakter der Veranstaltung hervorgeht, der Beklagten selbst vorgelegt. Es bestehen daher keine Zweifel an der Verlässlichkeit der Informationen. Daher kann hier mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gesagt werden, dass es bei Durchführung der Versammlung in der geplanten Art zu einem Verstoß gegen die öffentliche Ordnung käme.

Insoweit ist die Klägerin auch die richtige Störerin im Sinne des Ordnungsrechts, auf das (nur) bzgl. der Störervorschriften (§§ 8-10 HmbSOG) zurückzugreifen ist, da das Versammlungsgesetz diesbezüglich keine Regelungen enthält. Sie ist Verhaltensstörerin im Sinne des § 8 I HmbSOG, da sie durch ihr Verhalten unmittelbar die Gefahrgrenze, hier bzgl. des Schutzguts öffentliche Ordnung, überschreitet.

Soweit die Beklagte hier ein Vorgehen gegen die Klägerin allerdings darauf stützt, dass sie im Hinblick auf die von ihr erwarteten Ausschreitungen selbst nicht über ausreichend Einsatzkräfte verfüge, rechtfertigt das Vorgehen gegen die Klägerin – insoweit als Nichtstörerin – indes nicht. Ein solches Vorgehen gegen den Veranstalter einer Versammlung kommt nur unter den Voraussetzungen des § 10 I HmbSOG in Betracht. Dessen Voraussetzungen liegen hier aber nicht vor, insbesondere nicht, dass die Gefahr nicht „auf andere Weise“ beseitigt werden bzw. die Beklagte „nicht über ausreichende eigene Kräfte und Mittel verfügt“, denn hier hätte die Beklagte insbesondere rechtzeitig im Wege der Amtshilfe Einsatzkräfte aus anderen Bundesländern anfordern können, vgl. §§ 30 ff. HmbSOG.

Rechtsfolge des § 15 I HmbSOG ist Ermessen. Hier war das vollständige Versammlungsverbot ermessensfehlerhaft. Ein Ermessensfehler liegt insbesondere vor, wenn eine Maßnahme unverhältnismäßig ist. Unverhältnismäßig ist eine Maßnahme insbesondere dann, wenn ihr Zweck auch auf mildere Art und Weise erreicht werden kann. Dies ist hier der Fall. Zweck der Maßnahme war die Verhinderung eines Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung. Dieser Verstoß gegen ein Schutzgut des § 15 I VersG basierte aber gerade auf den besonderen Umständen der Versammlung, zu denen nicht gehört und nicht genügt, dass die PWDR rechtsextrem ist, sondern dass sie über die Gesamtinszenierung mit Reichskriegsflaggen, Trommeln, Fackeln und dem Skandieren bestimmten deutschen Liedguts einen furchteinflößenden Eindruck beim Betrachter erweckt (s.o.). Liegt es damit an den einzelnen Umständen und verwendeten Mitteln, nicht aber an der Veranstaltung an sich, dass ein solcher Eindruck entsteht, dann lässt sich der Verstoß durch das gezielte Untersagen einzelner dieser „Störfaktoren“ milder beheben, als die Versammlung insgesamt zu untersagen. In Betracht gekommen wäre damit hier, als milderer Mittel, die Verwendung der Trommeln, Fackeln, Reichskriegsflaggen und das Skandieren von Liedern zu untersagen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 I VwGO, diejenige bzgl. der vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 I, II VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Unterschriften der Berufsrichter